ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Die EU-DS-GVO
und Möglichkeiten ihrer Umsetzung

Agenda

- Rechtlicher Rahmen und Systematik
- Anforderungen und Sanktionen
- Die Umsetzung

Die ANMATHO AG

- Gründung 1997, inhabergeführt
- Standort Hamburg - deutschlandweit tätig
- Über 30 IT-Professionals & Berater,
  zzgl. externer Spezialisten
- Seit 2009 Beratung für Informationssicherheit & Datenschutz
- Fokussierte KRITIS-Sektoren:
  Energiewirtschaft, Wasser, IKT,
  Logistik, Ernährung, (Marketing-Agenturen)
- Co-Autoren:
  „Praxisleitfaden IT-Sicherheitskatalog“ (VKU/BITKOM)

Rechtlicher Rahmen und Systematik

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Einordnung in die Rechtsystematik

Unterschied zwischen Richtlinie und Verordnung

BISHER

EU-RICHTLINIE

Richtlinie =

- Umsetzung durch Mitgliedsstaaten mittels nationalem Gesetz
- RL 95/46 EG in BDSG

Unterschied

NEU

EU-VERORDNUNG

Verordnung =

- Unmittelbare Geltung in jedem EU-Mitgliedsstaat
- Anwendungsvorrang vor jedem nationalen Gesetz
- Sofern vorgesehen, sind nationale Regelungen möglich (Öffnungsklauseln)

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Gesetzliche Systematik

Europäische Union

Mitgliedstaaten /
Deutschland

https://dsgvo-gesetz.de/

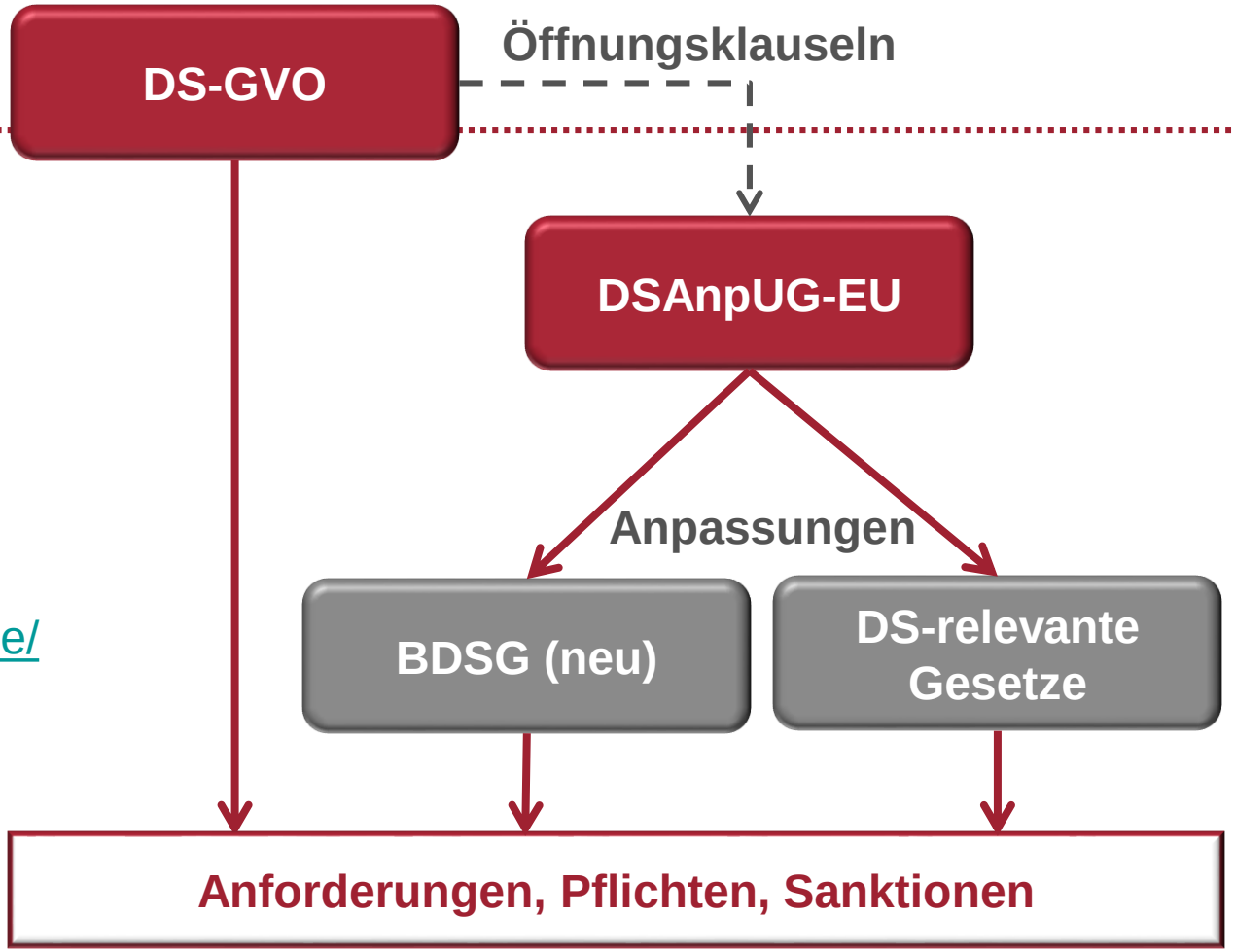

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Neuerungen

- Privacy by **Design & Default**
- Recht auf **Datenportabilität**
- Recht auf **Löschung/Vergessenwerden**
- **One-Stop-Shop**
- **Profiling**
- **Transparenz-, Informations- & Meldepflicht**
- **Nachweispflicht (AV)**
- **Risikobasiert (RiA & DSFA)**
- **Prozessorientiert (DSMS)**
- **Bedeutung der TOM‘s**
- Erhöhter **Sanktionsrahmen**

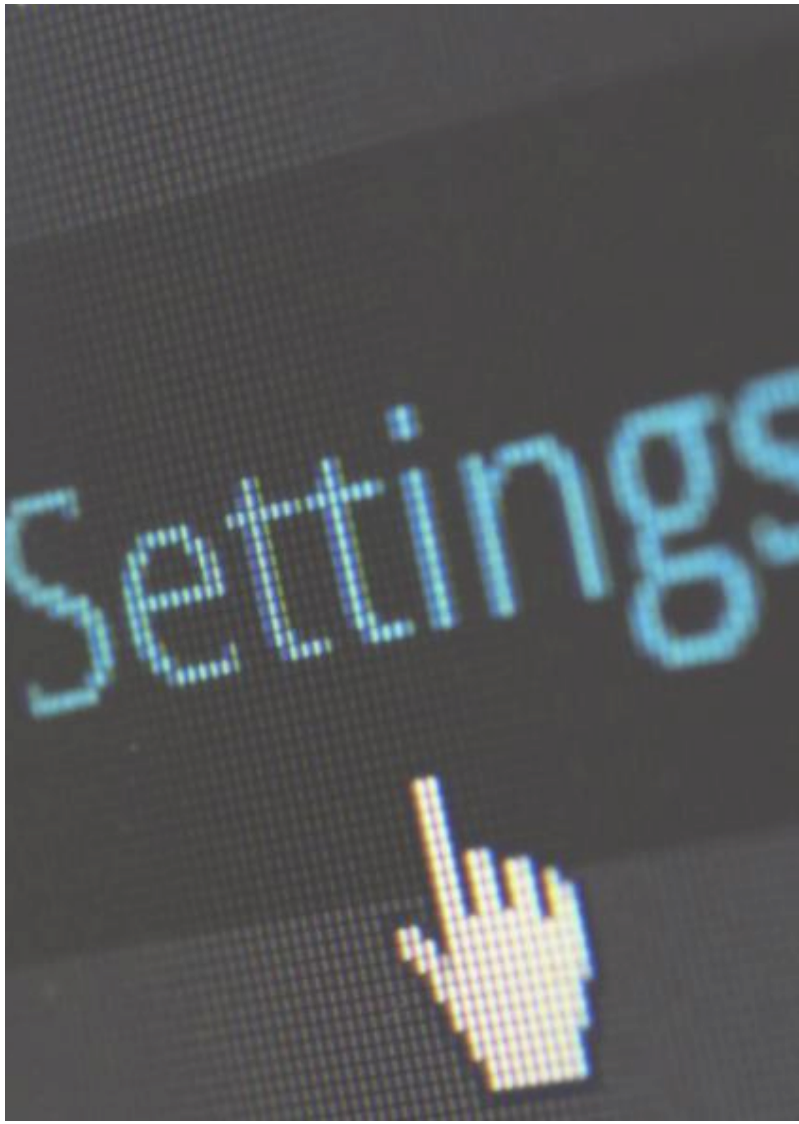

Anforderungen und Sanktionen

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Sanktionsrahmen

Massive Verschärfung der Bußgelder

Art. 83 Abs. 4	Art. 83 Abs. 5	Art. 83 Abs. 6
bis 10 Mio. EUR oder bis 2% des weltweiten (Konzern-)Vorjahresumsatzes	bis 20 Mio. EUR oder bis 4% des weltweiten (Konzern-)Vorjahresumsatzes	bis 20 Mio. EUR oder bis 4% des weltweiten (Konzern-)Vorjahresumsatzes

Je nachdem, was höher ist !

z.B. bei Verstößen gegen Regelungen zu:	z.B. bei Verstößen gegen Regelungen zu:	Verstöße gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde
▪ Schutzmaßnahmen (TOM‘s) ▪ Auftragsverarbeitung ▪ Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ▪ Datenschutz-Folgenabschätzung ▪ Bestellung des Datenschutzbeauftragten	▪ Grundsätze (Art. 5) ▪ Rechtmäßigkeit ▪ Einwilligung ▪ Rechte Betroffener ▪ Drittlandsübermittlung ▪ Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde ▪ …	

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Anforderungen & Pflichten der DS-GVO

Anforderungen

- Einhaltung Datenschutzgrundsätze
- Wahrung der Rechte der Betroffenen
- DS-konforme
  - Verarbeitung
  - Technik
  - Auftragsverarbeitung
- Gewährleistung des Schutzniveaus
- Verarbeitungsverzeichnis
- Meldung von Schutzverletzungen
- DS-Risikomanagement
- Durchführung DSFA
- Bestellung & Benennung des DSB
- Internat. Datentransfer

+

Pflichten

- Dokumentationspflicht
- Meldepflicht
- Informations- & Auskunftspflicht
- Rechenschaftspflicht
- Nachweispflicht
- Umsetzung angemessener TOM‘s (Stand der Technik!)
- Einführung von Prozessen

erfordern

vollumfängliche Strategie + strukturierten Ansatz + kontinuierlichen Prozess

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Akteure & Interessenten

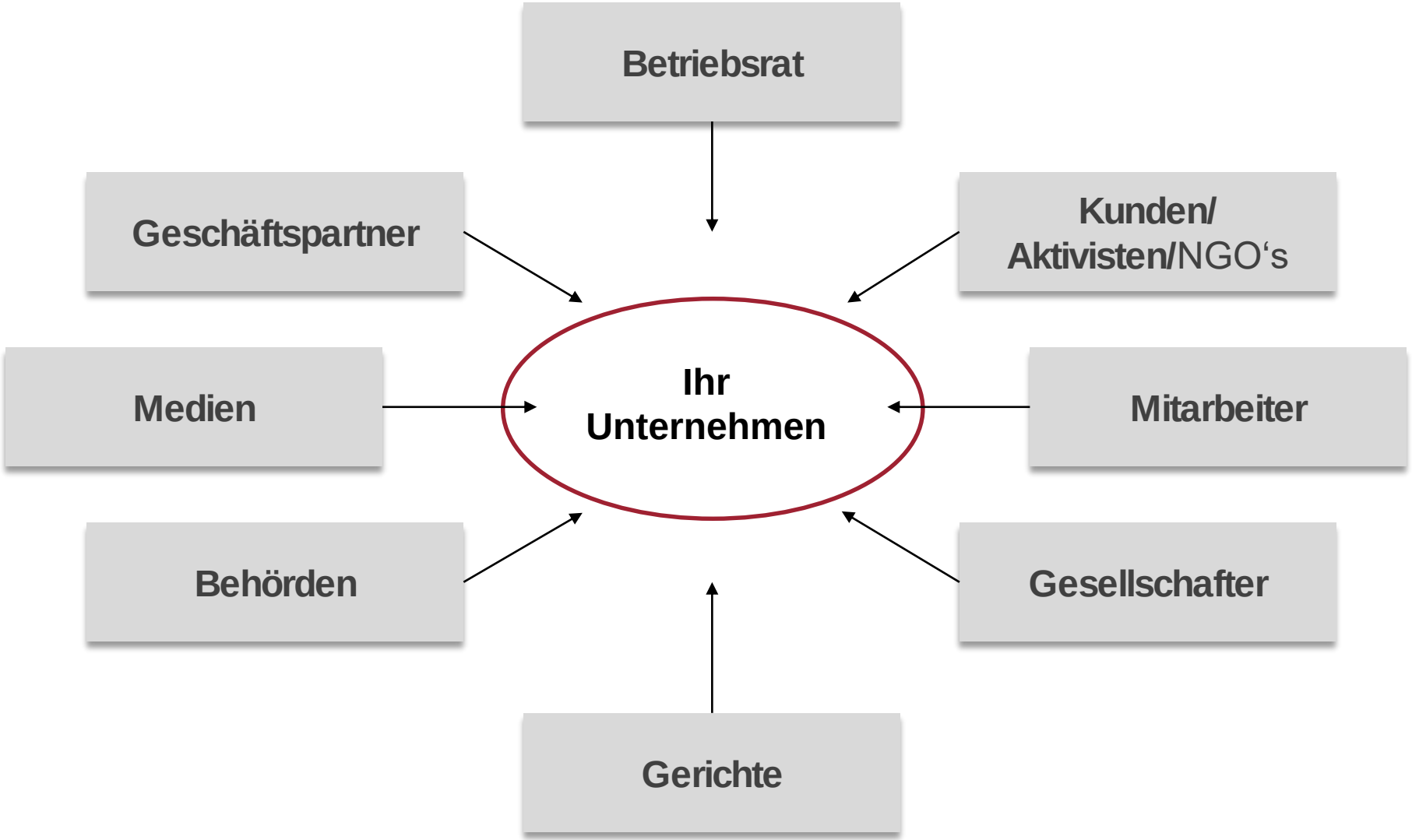

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Erste Schritte der Behörden – Fragebögen zur Umsetzung

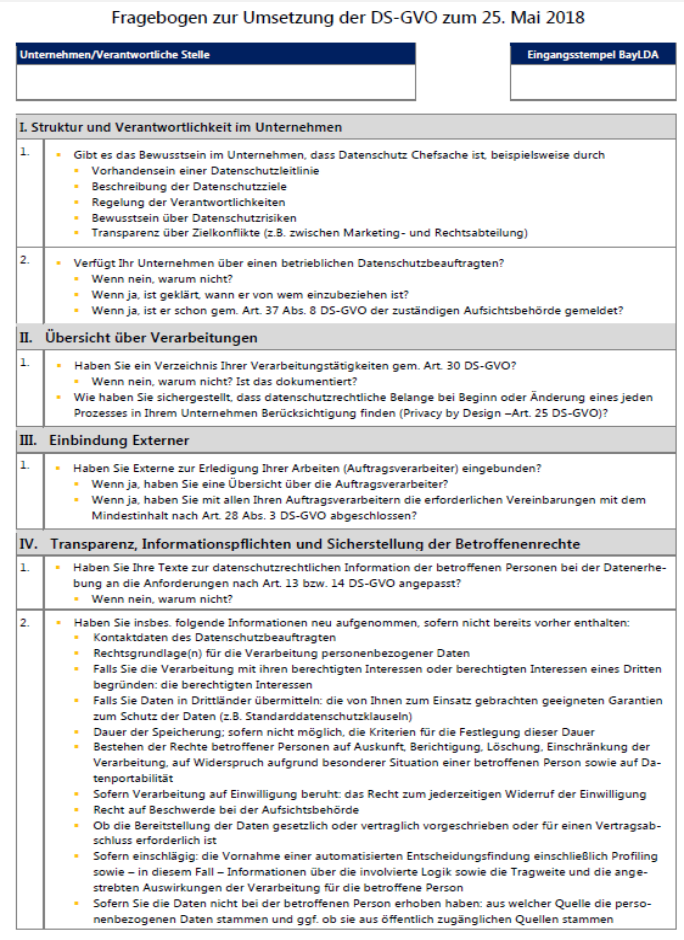

Fragebogen zur Umsetzung der DS-GVO zum 25. Mai 2018

Unternehmen/Verantwortliche Stelle	Eingangsstempel BayLDA

I. Struktur und Verantwortlichkeit im Unternehmen	
1.	▪ Gibt es das Bewusstsein im Unternehmen, dass Datenschutz Chefsache ist, beispielsweise durch ▪ Vorhandensein einer Datenschutzleitlinie ▪ Beschreibung der Datenschutzziele ▪ Regelung der Verantwortlichkeiten ▪ Bewusstsein über Datenschutzrisiken ▪ Transparenz über Zielkonflikte (z.B. zwischen Marketing- und Rechtsabteilung)
2.	▪ Verfügt Ihr Unternehmen über einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten? ▪ Wenn nein, warum nicht? ▪ Wenn ja, ist geklärt, wann er von wem einzubeziehen ist? ▪ Wenn ja, ist er schon gem. Art. 37 Abs. 8 DS-GVO der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet?
II. Übersicht über Verarbeitungen	
1.	▪ Haben Sie ein Verzeichnis Ihrer Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DS-GVO? ▪ Wenn nein, warum nicht? Ist das dokumentiert? ▪ Wie haben Sie sichergestellt, dass datenschutzrechtliche Belange bei Beginn oder Änderung eines jeden Prozesses in Ihrem Unternehmen Berücksichtigung finden (Privacy by Design –Art. 25 DS-GVO)?
III. Einbindung Externer	
1.	▪ Haben Sie Externe zur Erledigung Ihrer Arbeiten (Auftragsverarbeiter) eingebunden? ▪ Wenn ja, haben Sie eine Übersicht über die Auftragsverarbeiter? ▪ Wenn ja, haben Sie mit allen Ihren Auftragsverarbeitern die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Mindestinhalt nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO abgeschlossen?
IV. Transparenz, Informationspflichten und Sicherstellung der Betroffenenrechte	
1.	▪ Haben Sie Ihre Texte zur datenschutzrechtlichen Information der betroffenen Personen bei der Datenerhebung an die Anforderungen nach Art. 13 bzw. 14 DS-GVO angepasst? ▪ Wenn nein, warum nicht?
2.	▪ Haben Sie insbes. folgende Informationen neu aufgenommen, sofern nicht bereits vorher enthalten: ▪ Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten ▪ Rechtsgrundlage(n) für die Verarbeitung personenbezogener Daten ▪ Falls Sie die Verarbeitung mit ihren berechtigten Interessen oder berechtigten Interessen eines Dritten begründen: die berechtigten Interessen ▪ Falls Sie Daten in Drittländer übermitteln: die von Ihnen zum Einsatz gebrachten geeigneten Garantien zum Schutz der Daten (z.B. Standarddatenschutzklauseln) ▪ Dauer der Speicherung; sofern nicht möglich, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer ▪ Bestehen der Rechte betroffener Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch aufgrund besonderer Situation einer betroffenen Person sowie auf Datenportabilität ▪ Sofern Verarbeitung auf Einwilligung beruht: das Recht zum jederzeitigen Widerruf der Einwilligung ▪ Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde ▪ Ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist ▪ Sofern einschlägig: die Vornahme einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling sowie – in diesem Fall – Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der Verarbeitung für die betroffene Person ▪ Sofern Sie die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben haben: aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und ggf. ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

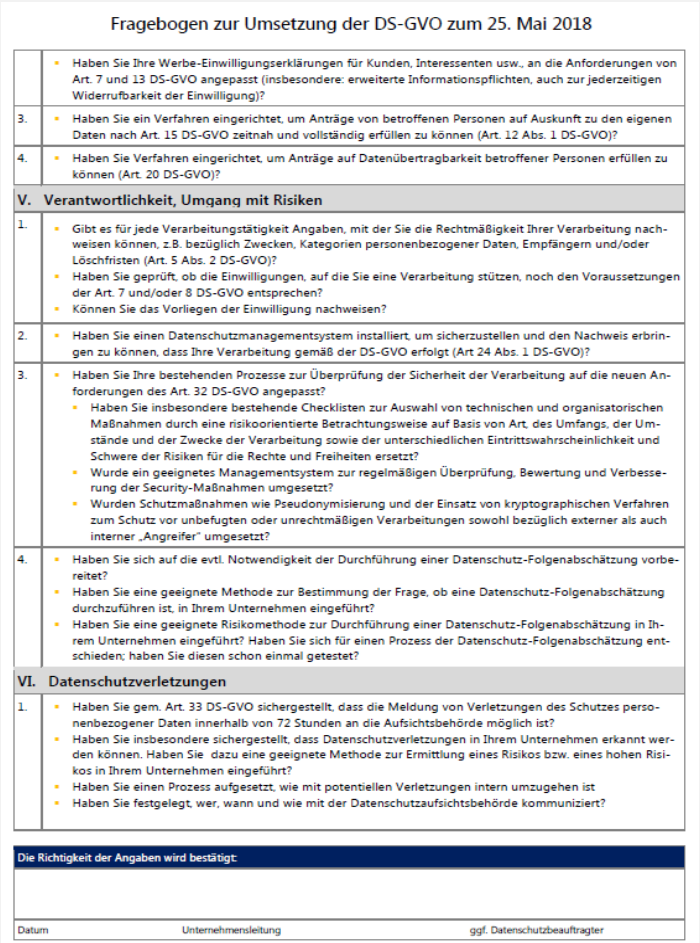

Fragebogen zur Umsetzung der DS-GVO zum 25. Mai 2018

	▪ Haben Sie Ihre Werbe-Einwilligungserklärungen für Kunden, Interessenten usw., an die Anforderungen von Art. 7 und 13 DS-GVO angepasst (insbesondere: erweiterte Informationspflichten, auch zur jederzeitigen Widerrufbarkeit der Einwilligung)?
3.	▪ Haben Sie ein Verfahren eingerichtet, um Anträge von betroffenen Personen auf Auskunft zu den eigenen Daten nach Art. 15 DS-GVO zeitnah und vollständig erfüllen zu können (Art. 12 Abs. 1 DS-GVO)?
4.	▪ Haben Sie Verfahren eingerichtet, um Anträge auf Datenübertragbarkeit betroffener Personen erfüllen zu können (Art. 20 DS-GVO)?
V. Verantwortlichkeit, Umgang mit Risiken	
1.	▪ Gibt es für jede Verarbeitungstätigkeit Angaben, mit der Sie die Rechtmäßigkeit Ihrer Verarbeitung nachweisen können, z.B. bezüglich Zwecken, Kategorien personenbezogener Daten, Empfängern und/oder Löschfristen (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO)? ▪ Haben Sie geprüft, ob die Einwilligungen, auf die Sie eine Verarbeitung stützen, noch den Voraussetzungen der Art. 7 und/oder 8 DS-GVO entsprechen? ▪ Können Sie das Vorliegen der Einwilligung nachweisen?
2.	▪ Haben Sie einen Datenschutzmanagementsystem installiert, um sicherzustellen und den Nachweis erbringen zu können, dass Ihre Verarbeitung gemäß der DS-GVO erfolgt (Art 24 Abs. 1 DS-GVO)?
3.	▪ Haben Sie Ihre bestehenden Prozesse zur Überprüfung der Sicherheit der Verarbeitung auf die neuen Anforderungen des Art. 32 DS-GVO angepasst? ▪ Haben Sie insbesondere bestehende Checklisten zur Auswahl von technischen und organisatorischen Maßnahmen durch eine risikoorientierte Betrachtungsweise auf Basis von Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten ersetzt? ▪ Wurde ein geeignetes Managementsystem zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Verbesserung der Security-Maßnahmen umgesetzt? ▪ Wurden Schutzmaßnahmen wie Pseudonymisierung und der Einsatz von kryptographischen Verfahren zum Schutz vor unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitungen sowohl bezüglich externer als auch interner „Angreifer" umgesetzt?
4.	▪ Haben Sie sich auf die evtl. Notwendigkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vorbereitet? ▪ Haben Sie eine geeignete Methode zur Bestimmung der Frage, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, in Ihrem Unternehmen eingeführt? ▪ Haben Sie eine geeignete Risikomethode zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung in Ihrem Unternehmen eingeführt? Haben Sie sich für einen Prozess der Datenschutz-Folgenabschätzung entschieden; haben Sie diesen schon einmal getestet?
VI. Datenschutzverletzungen	
1.	▪ Haben Sie gem. Art. 33 DS-GVO sichergestellt, dass die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb von 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde möglich ist? ▪ Haben Sie insbesondere sichergestellt, dass Datenschutzverletzungen in Ihrem Unternehmen erkannt werden können. Haben Sie dazu eine geeignete Methode zur Ermittlung eines Risikos bzw. eines hohen Risikos in Ihrem Unternehmen eingeführt? ▪ Haben Sie einen Prozess aufgesetzt, wie mit potentiellen Verletzungen intern umzugehen ist ▪ Haben Sie festgelegt, wer, wann und wie mit der Datenschutzaufsichtsbehörde kommuniziert?

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:		
Datum	Unternehmensleitung	ggf. Datenschutzbeauftragter

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Beispielhafte Fragen der Behörden (1/4)

I. Struktur und Verantwortlichkeit im Unternehmen	
1.	▪ Gibt es das Bewusstsein im Unternehmen, dass Datenschutz Chefsache ist, beispielsweise durch ▪ Vorhandensein einer Datenschutzleitlinie ▪ Beschreibung der Datenschutzziele ▪ Regelung der Verantwortlichkeiten ▪ Bewusstsein über Datenschutzrisiken ▪ Transparenz über Zielkonflikte (z.B. zwischen Marketing- und Rechtsabteilung)
2.	▪ Verfügt Ihr Unternehmen über einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten? ▪ Wenn nein, warum nicht? ▪ Wenn ja, ist geklärt, wann er von wem einzubeziehen ist? ▪ Wenn ja, ist er schon gem. Art. 37 Abs. 8 DS-GVO der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet?

II. Übersicht über Verarbeitungen	
1.	▪ Haben Sie ein Verzeichnis Ihrer Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DS-GVO? ▪ Wenn nein, warum nicht? Ist das dokumentiert? ▪ Wie haben Sie sichergestellt, dass datenschutzrechtliche Belange bei Beginn oder Änderung eines jeden Prozesses in Ihrem Unternehmen Berücksichtigung finden (Privacy by Design –Art. 25 DS-GVO)?

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Beispielhafte Fragen der Behörden (2/4)

IV.	Transparenz, Informationspflichten und Sicherstellung der Betroffenenrechte
1.	▪ Haben Sie Ihre Texte zur datenschutzrechtlichen Information der betroffenen Personen bei der Datenerhebung an die Anforderungen nach Art. 13 bzw. 14 DS-GVO angepasst? ▪ Wenn nein, warum nicht?
2.	▪ Haben Sie insbes. folgende Informationen neu aufgenommen, sofern nicht bereits vorher enthalten: ▪ Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten ▪ Rechtsgrundlage(n) für die Verarbeitung personenbezogener Daten ▪ Falls Sie die Verarbeitung mit ihren berechtigten Interessen oder berechtigten Interessen eines Dritten begründen: die berechtigten Interessen ▪ Falls Sie Daten in Drittländer übermitteln: die von Ihnen zum Einsatz gebrachten geeigneten Garantien zum Schutz der Daten (z.B. Standarddatenschutzklauseln) ▪ Dauer der Speicherung; sofern nicht möglich, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer ▪ Bestehen der Rechte betroffener Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch aufgrund besonderer Situation einer betroffenen Person sowie auf Datenportabilität

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Beispielhafte Fragen der Behörden (3/4)

VI.	Datenschutzverletzungen
1.	▪ Haben Sie gem. Art. 33 DS-GVO sichergestellt, dass die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb von 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde möglich ist? ▪ Haben Sie insbesondere sichergestellt, dass Datenschutzverletzungen in Ihrem Unternehmen erkannt werden können. Haben Sie dazu eine geeignete Methode zur Ermittlung eines Risikos bzw. eines hohen Risikos in Ihrem Unternehmen eingeführt? ▪ Haben Sie einen Prozess aufgesetzt, wie mit potentiellen Verletzungen intern umzugehen ist ▪ Haben Sie festgelegt, wer, wann und wie mit der Datenschutzaufsichtsbehörde kommuniziert?

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Beispielhafte Fragen der Behörden (4/4)

3.	▪ Haben Sie ein Verfahren eingerichtet, um Anträge von betroffenen Personen auf Auskunft zu den eigenen Daten nach Art. 15 DS-GVO zeitnah und vollständig erfüllen zu können (Art. 12 Abs. 1 DS-GVO)?
4.	▪ Haben Sie Verfahren eingerichtet, um Anträge auf Datenübertragbarkeit betroffener Personen erfüllen zu können (Art. 20 DS-GVO)?

V.	Verantwortlichkeit, Umgang mit Risiken
1.	▪ Gibt es für jede Verarbeitungstätigkeit Angaben, mit der Sie die Rechtmäßigkeit Ihrer Verarbeitung nachweisen können, z.B. bezüglich Zwecken, Kategorien personenbezogener Daten, Empfängern und/oder Löschfristen (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO)? ▪ Haben Sie geprüft, ob die Einwilligungen, auf die Sie eine Verarbeitung stützen, noch den Voraussetzungen der Art. 7 und/oder 8 DS-GVO entsprechen? ▪ Können Sie das Vorliegen der Einwilligung nachweisen?
2.	▪ Haben Sie einen Datenschutzmanagementsystem installiert, um sicherzustellen und den Nachweis erbringen zu können, dass Ihre Verarbeitung gemäß der DS-GVO erfolgt (Art 24 Abs. 1 DS-GVO)?
3.	▪ Haben Sie Ihre bestehenden Prozesse zur Überprüfung der Sicherheit der Verarbeitung auf die neuen Anforderungen des Art. 32 DS-GVO angepasst?

Die Umsetzung

EU-DS-GVO schreibt kein konkretes Umsetzungskonzept vor

ABER: Art. 32 Abs. 1 Ziff. d DS-GVO

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter

- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen,
- um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten;

diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

- **ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit** der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung
- …

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Ausblick: Nachweiserbringung durch Zertifizierung, Art. 42, 32 Abs. 3 DS-GVO

- Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines **genehmigten Zertifizierungsverfahrens** gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, **um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen**.

- Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission fördern insbesondere auf Unionsebene die **Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren** sowie von **Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen**, die dazu dienen, nachzuweisen, dass diese Verordnung bei Verarbeitungsvorgängen von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern eingehalten wird.

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Ausblick: Nachweiserbringung durch Zertifizierung, Art. 42, 32 Abs. 3 DS-GVO

- **ISO 29151 Leitfaden für den Schutz personenbezogener Daten**

  (Code of Practice for personally identifiable information protection), Veröffentlichung vorrausichtlich April 2018

- **ISO 27552 Erweiterung der ISO 27001 um Datenschutzaspekte,**

  Möglichkeit für ein integriertes DSMS, Veröffentlichung unbekannt

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Das Datenschutz Managementsystem (DSMS)

„Ein Datenschutz Management System (DSMS) ist eine

Aufstellung von Verfahren und Regeln innerhalb eines Unternehmens,

welche dazu dienen, den Datenschutz

im Sinne der DSGVO

dauerhaft

- **zu definieren,**
- **zu steuern,**
- **zu kontrollieren,**
- **aufrechtzuerhalten,**
- **nachweisbar zu machen**
- und fortlaufend zu verbessern.“

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Regelprozess des DSMS

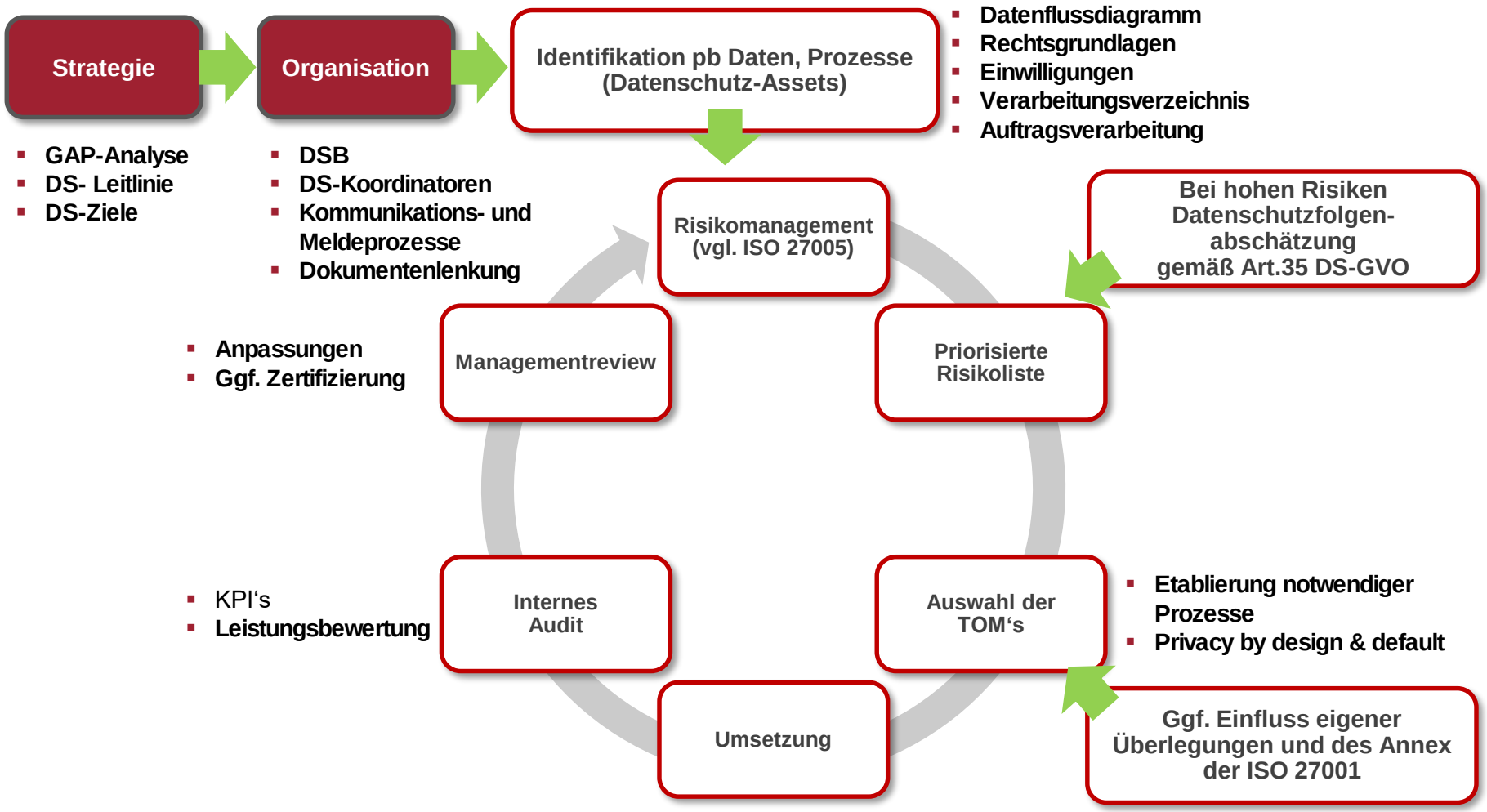

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Die Stakeholder wollen am 25.05.2018 Folgendes sehen…

Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörden können ab dem 25.05.18 mit folgenden Forderungen auf Sie zukommen:

- **Verarbeitungsverzeichnis (Art. 30)**
- **TOMs (Art. 32)**
- **Eingerichteter Meldeprozess (Art. 33)**

Geschäftspartner

Geschäftspartner können mit folgenden Forderungen auf Sie zukommen:

- **Einhaltung DS-GVO**
- **TOMs (Art. 32)**
- **AV-Verträge (Art. 28 (3))**

Betroffene

Betroffene können ab dem 25.05.18 mit folgenden Forderungen auf Sie zukommen:

- **Auskunft (Art. 15)**
- **Transparenz (Art. 5 (1a))**
- **Benachrichtigung bei Schutzverletzung (Art. 34)**

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Umsetzungsempfehlungen (1/2)

Anforderungen	Umsetzungsempfehlung
Auskunft (Art. 15)	Erstellung eines Daten-Erhebungsprozesses, im Falle einer Anfrage
Transparenz (Art. 5 (1a))	Prüfung des Webauftritts
Benachrichtigung bei Schutzverletzung (Art. 33 & 34)	Etablierung eines Meldeprozesses und Sensibilisierungsmaßnahmen für die MA
AV-Verträge (Art. 28 (3))	Prüfung der bestehenden Verträge mit Dienstleistern
Verarbeitungsverzeichnis (Art. 30)	Anpassen des Verfahrensverzeichnisses
TOMs (Art. 32)	Prüfung der angewendeten TOMs
Datenportabilität (Art. 20)	Eventuell warten, ob hierfür noch Branchenstandards geschrieben werden
Recht auf Löschen (Art. 17)	Erstellen eines Löschkonzeptes

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Umsetzungsempfehlungen (2/2)

Anforderungen	Umsetzungsempfehlung
Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 35)	Prüfen, in welchen Prozessen sensible pbD verarbeitet werden und entsprechende DS-Folgenabschätzungen durchführen
Privacy by Design & Default (Art. 25)	Prüfung der eingesetzten IT-Systeme
Datenschutzbeauftragter melden (Art. 37 (7))	Melden des DSB an die Aufsichtsbehörde, als Kontaktperson
Mitarbeiterverpflichtungen auf das Datengeheimnis (§53 BDSG (neu))	Alle MA auf das Datengeheimnis verpflichten und Nachweise ablegen
Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Lieferanten	Lieferanten zur Vertraulichkeit verpflichten und Nachweise ablegen
Rechtmäßige Einwilligungen (Art. 7)	Prüfung der Einwilligungen auf Rechtmäßigkeit
Drittländer (Kapitel 5)	Werden Daten an Drittländer übermittelt? Wenn ja, werden TOMs nachgewiesen?
Social Media Plug-Ins	Wird die 2-Klick Methode angewandt?

Ist etwas unklar geblieben?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihr Ansprechpartner

Dipl.-Kfm.
Christian Westerkamp, LL.M.

Mitglied der Geschäftsleitung
Externer Datenschutzbeauftragter

E-Mail: christian.westerkamp@anmatho.de
Mobil: +49 160 970 40 900

ANMATHO AG
IT-Services & Solutions

Winterhuder Weg 8
22085 Hamburg

Tel.: +49 40 229 47 19-0
E-Mail: info@anmatho.de
URL: www.anmatho.de